

75. Zur Auslegung des § 117 Abs. 1 ArbGG.

III. Zivilsenat. Urf. v. 3. Juni 1932 i. S. Preuß. Staat (Wefl.) w.
R. (Rf.). III 396/31.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes war der Kläger hauptamtlicher Beamter des Gewerbegerichts in So., eines nach § 85 GewGG. zugelassenen Gewerbegerichts, an dessen Stelle mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes das Arbeitsgericht dajelbst getreten ist. Der Kläger behauptet, bei dem Gewerbegericht Sekretär der damaligen Besoldungsgruppe A 6 gewesen zu sein, während der Beklagte nur zugibt, daß der Kläger Assistent gewesen sei. Durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 2. Juli 1927 wurde „der Sekretär R. (Kläger) zum Justizbüroassistenten ernannt“; jedoch wurden ihm die Bezüge der damaligen Gruppe A 6 für seine Person eingeräumt. Auf Grund des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in die neue Besoldungsgruppe A 6 überwiesen; es wurde ihm die Amtsbezeichnung „Justizsekretär“ verliehen.

In dem Verfahren des Beklagten sieht der Kläger eine Verletzung des § 117 ArbGG. Er meint, der Beklagte hätte ihn als Sekretär übernehmen müssen; dann wäre er zum 1. Oktober 1927 mindestens in die Gruppe A 4 d (Obersekretäre nach bestandener Sonderprüfung) einzustufen gewesen. Mit der Klage verfolgt er die hieraus abzuleitenden Ansprüche.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt zunächst davon ab, ob der Kläger im Zeitpunkt der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes eine Sekretärstelle alter Art bekleidet hat — in diesem Fall schlägt der von ihm angerufene § 117 ArbGG. zu seinen Gunsten ein — oder ob er nach den vorangegangenen behördlichen Verfügungen Assistent geblieben war, der nur aus Billigkeitsgründen für seine Person das Gehalt der (alten) Besoldungsgruppe A 6 bezog.

Ursprünglich städtischer Polizeifergeant, wurde der Kläger durch Dienstvertrag vom 13. Dezember 1908 als vereidigter Bürogehilfe bei der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts in So. angestellt; dabei hatte er gleichzeitig die Geschäfte des Amtsdieners zu übernehmen; die zu erledigenden Arbeiten hatte ihm der Vorsteher der Gerichtsschreiberei zuzuweisen. Mit Wirkung vom 1. April 1920

ab wurde er in die Gruppe A 5 der preußischen Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135) (Assistentengruppe) versetzt. Seit Kriegsende hat der Kläger ausschließlich Gerichtsschreiberdienste geleistet. — Zum 1. Dezember 1921 trat der Vorsteher der Gerichtsschreiberei, L., in den Ruhestand. Man nahm zunächst an, der zweite Beamte M. werde die Vorsteherstelle, der dritte Beamte W. die Stelle des M., der Kläger die Stelle des W. übertragen erhalten. In einem Erlaß vom 13. Oktober 1922 erklärten sich die zuständigen Minister damit einverstanden, daß dem Kläger die Bezüge der Gehaltsgruppe A 6 von dem Tag an bewilligt würden, an dem ihm „die durch die Beförderung des Sekretärs W. freigewordene Stelle endgültig verliehen“ würde. So wurde der Kläger im November 1922 in die Gruppe A 6 eingestuft. Zur Übertragung der Stelle des W. auf den Kläger ist es aber nicht gekommen. Die Vorsteherstelle wurde endgültig unbesetzt gelassen. Doch hat ersichtlich M. die Geschäfte dieser Stelle übernommen; M. wurde als Obersekretär, später „Bürodirektor“ nach Gruppe A 9 eingestuft, W. als Sekretär nach Gruppe A 7, der Kläger als Assistent nach Gruppe A 6. Der Regierungspräsident hat den Kläger noch in einem Schreiben vom 12. Juli 1923 als Gewerbegerichts-Assistenten bezeichnet. Dagegen wurde der Kläger in den Haushaltsplänen der Stadt So. fortan unter der Amtsbezeichnung „Sekretär“ geführt, ohne daß dies beanstandet wurde. So stand die Sache am Tag der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Mit dessen Inkrafttreten wurde, wie schon erwähnt, der Kläger („Sekretär R.“) zum Justizbüroassistenten ernannt. M. und W. sind in einer ihrer bisherigen Stellung entsprechenden Weise eingestuft worden. Jrgendeine Fachprüfung hat keiner der drei Beamten je gemacht.

Der Berufsungsrichter hat auf Grund von dienstlichen Äußerungen der Richter, unter denen der Kläger beim Gewerbegericht tätig gewesen ist, und des Justizoberinspektors M. für erwiesen erachtet, daß der Kläger schon vom November 1922 ab in größerem Umfang Tätigkeiten ausgeübt hat, welche Justizsekretäre neuer Art (früher Assistenten) nicht ausüben dürfen, und daß seine frühere Tätigkeit der eines Justizsekretärs alter Art ähnlicher gewesen ist als derjenigen eines Assistenten alter Art. Soweit es sich darum handelt, welche Art von Tätigkeit der Kläger in Wirklichkeit ausgeübt hat, liegt diese Feststellung auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung und ist

für das Revisionsgericht bindend. Bei der Unterstellung der Tätigkeit des Klägers unter die Beschäftigungen, mit denen die Sekretäre und Assistenten betraut waren, tritt kein Rechtsirrtum zutage. Da, wie der Berufungsrichter wiederholt hervorhebt, bei den Gewerbegerichten keine so eingehenden Vorschriften über die Vorbildung und Tätigkeit der Beamten, über ihre Einstufung und Beförderung sowie über ihre Amtsbezeichnungen bestanden, wie sie für die vergleichbaren Beamten der staatlichen Justizverwaltung erlassen waren, so ergab sich die Möglichkeit gewisser Unstimmigkeiten in der Vergleichung. Insofern § 117 ArbGG zu einer solchen Vergleichung rechtlich nötigte, wurde es erforderlich, sie in Würdigung der Gesamtsachlage vorzunehmen, wobei naturgemäß dem richterlichen Ermessen ein gewisser Spielraum verblieb. Der Aufgabe solcher Vergleichung hat sich der Berufungsrichter unterzogen; seinem Ergebnis kann vom Rechtsstandpunkt aus nicht entgegengetreten werden. Unbehelflich für den Beklagten ist insbesondere sein Hinweis auf den Dienstvertrag des Klägers von 1908 und auf die darin enthaltene Geschäftsverteilung. Dieser Dienstvertrag war endgültig erledigt, nachdem der Kläger im Zusammenhang mit der Besoldungsordnung von 1920 Beamter geworden, also hoheitsrechtlich, nicht mehr kraft Vertrags angestellt worden war. Die Amtsbezeichnung eines Sekretärs scheint dem Kläger niemals förmlich verliehen worden zu sein. Da aber nach den Feststellungen des Berufungsrichters dem Regierungspräsidenten nur die Bemessung der Geldbezüge der Beamten des Gewerbegerichts zur Genehmigung vorbehalten war, während die Stadtgemeinde im übrigen volle Freiheit in der Gestaltung der Dienststellung der Beamten gehabt hat, so muß dem Umstand, daß die Stadt in ihren der Regierung vorgelegten und von dieser nicht beanstandeten Haushaltsplänen den Kläger als Sekretär geführt hat, größere Bedeutung beigelegt werden, als der Berufungsrichter getan hat.

War demzufolge die dienstliche Stellung, die der Kläger als Beamter des Gewerbegerichts bekleidete, derjenigen eines Justizsekretärs alter Ordnung gleichzubewerten, so ist auch die Schlussforderung des Berufungsrichters berechtigt, daß der Beklagte den Kläger als Justizsekretär alter Ordnung gemäß § 117 ArbGG. zu übernehmen hatte. Das hat der Beklagte nicht getan, indem er den „Sekretär R.“ zum Justizbüroassistenten ernannte. Diese rechtlich

bedenkliche Maßnahme hat allerdings anfänglich dem Kläger insofern keinen Schaden gebracht, als der Beklagte ihm für seine Person die Bezüge der Sekretärgruppe zubilligte. Aber der im Juli 1927 begangene Verstoß hat später nachteilige Folgen für den Kläger gehabt, indem er bei der Umstufung anlässlich der Besoldungsneuordnung vom Herbst 1927 schlechter gestellt wurde. Die Revision macht geltend, der Kläger habe zufolge seiner Übernahme gemäß § 117 ArbGG. keinen Anspruch auf spätere Beförderung erworben. Das mag richtig sein; in bezug auf spätere etwaige Beförderungen der Beamten ist der Beklagte nicht mehr durch § 117 gebunden. Aber darum handelt es sich hier nicht. Die Schlechterstellung des Klägers bei der Besoldungsneuordnung war eine zwangsläufige Folge der dem Gesetz nicht entsprechenden Einstufung bei der Übernahme im Juli 1927; diese braucht der Kläger angesichts des § 117 ArbGG. nicht hinzunehmen. Hätte der Beklagte, wie er mußte, den Kläger als Sekretär alter Art übernommen, so wäre dieser von selbst in die Lage versetzt worden, die Ergänzungs- (Sonder-)prüfung zu machen, zu der er jetzt nicht zugelassen worden ist. Daß der Kläger diese Prüfung bestanden haben würde, stellt der Berufsungsrichter tatrichterlich fest. Dann stünden ihm seit dem 1. Oktober 1927 die Bezüge der Gruppe A 4 d zu, und zwar ohne Beförderung. Ob der Kläger im Gewerbegerichtsdienst Aussichten auf Beförderung gehabt hätte, ist deshalb ohne Belang. Der Beklagte mußte den Kläger so übernehmen wie dessen Dienststellung im Juli 1927 war; die weiteren Folgen daraus ergaben sich von selbst. Auf der Anwendung des § 162 BGB. beruht das angefochtene Urteil nicht; der Berufsungsrichter hat die Anwendbarkeit dieser Vorschrift dahingestellt gelassen. Deshalb ist der Kläger auch nicht etwa auf einen Schadensersatzanspruch angewiesen; er kann vielmehr Erfüllung der gesetzlichen Zusage des § 117 ArbGG. verlangen.

Gegen das Ergebnis des Berufsungsrichters besteht allerdings noch das Bedenken, ob sich aus § 117 Abs. 1 ArbGG. ein so weitgehendes Recht ableiten läßt, wie der Kläger will, nämlich das Recht, so gestellt zu werden, wie wenn er die Ergänzungsprüfung bestanden hätte. Der erste Satz des § 117 Abs. 1 gewährt dem Kläger nur die Übernahme in eine Dienststelle gleicher Art. Ein Anspruch auf künftige vollkommene Gleichstellung mit den aus der staatlichen Verwaltung hervorgegangenen Beamten entsprechender Einstufung

ist dem Satz 1 das. nach seinem Wortlaut nicht zu entnehmen. Man könnte daher zweifeln, ob die Verwaltung gehalten war, den Kläger ohne weiteres zu der Prüfung zuzulassen, obschon er tatsächlich nicht bis zum 24. April 1923 als Anwärter für die alte Sekretärslaufbahn zugelassen war, wovon die Rundverfügung vom 29. Mai 1928 die Zulassung zur Prüfung abhängig macht. Richtig ist, daß der Kläger unerachtet des § 117 ArbGG. eine rechtliche Anwartschaft auf künftige Beförderung oder auf sonstige Besserstellung insoweit nicht gehabt hat, als diese Maßnahmen Ausfluß staatlichen Hoheitsrechts waren.

Gleichwohl kann auch dieses Bedenken nicht den Ausschlag zu Ungunsten des Klägers geben. Wie ausgeführt, ist ihm bei der Übernahme in den staatlichen Dienst sein volles gesetzliches Recht aus § 117 ArbGG. nun einmal nicht zuteil geworden, indem er statt als Sekretär nur als Justizbüroassistent übernommen worden ist. Daraus darf dem Kläger kein Nachteil entstehen. Ein solcher ist ihm aber insofern erwachsen, als ihm bei richtiger Einstufung auch ohne besondere Meldung Kenntnis von dem Termin der bevorstehenden Prüfung zu geben war. Ersichtlich ist es die Meinung des Berufsrichters, daß der Kläger dann zu der Prüfung auch zugelassen worden wäre; daß er sie bestanden haben würde, wird ausdrücklich festgestellt. Gegen diese Meinung ist vom Rechtsstandpunkt aus um so weniger etwas zu erinnern, als zur Auslegung des ersten Satzes des § 117 Abs. 1 ArbGG. doch immerhin auch der dritte Satz das. herangezogen werden darf, dessen Inhalt (vgl. namentlich das Wort „Einstufung“) erkennen läßt, daß das Gesetz dem zu übernehmenden Beamten die volle Rechtsstellung eines gleichartigen staatlichen Beamten verschaffen und wahren wollte. Dazu konnte der Berufsrichter ohne Rechtsverstoß auch die Anwartschaft zählen, zur Prüfung aufgefordert zu werden.